

Fondsreglement Aarestrom

Einleitung

Mit dem Kooperationsvertrag vom 22. Mai 2001 (nachfolgend Kooperationsvertrag) haben sich die Vertriebspartner Atel Versorgungs AG, Elektrizitätsgesellschaft Schönenwerd, Elektra Untergäu und Städtische Betriebe Olten (nachfolgend Vertriebspartner) verpflichtet, die vereinnahmten Aarestrom-Entgelte im Betrag von 2 Rp./kWh in einen Fonds zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region abzugeben. Das vorliegende Reglement soll insbesondere den Zweck näher umschreiben, die Mittelverwendung regeln und die Organisation festhalten.

Art. 1

Zweck

Unter der Bezeichnung Aarestrom-Fonds steht ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Olten. Der Fonds bezweckt die Förderung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Solar, Windenergie, Biomasse und Geothermie usw.) in der Region, d.h. in den Versorgungsgebieten der Vertriebspartner. Der Fonds wird gemäss den Regelungen im Kooperationsvertrag aus dem Aufpreis für Aarestrom, welchen die Vertriebspartner für den Bezug von Aarestrom im Umfang von 2 Rp./kWh ihren Kunden verrechnen, gespeisen. Die Vertriebspartner überweisen den vereinnahmten Aufpreis halbjährlich und ohne Abzüge in den Fonds.

Art. 2

Mittelverwendung

Die Fondsmittel sollen zur Förderung erneuerbarer Energien in erster Linie in der Region, d. h. in den Versorgungsgebieten der Vertriebspartner, in zweiter Linie auch in anderen Gebieten wie folgt eingesetzt werden:

- Finanzielle Unterstützung von Projekten in den Sparten Wasserkraftwerke, Stromerzeugung mittels Solar- und Windanlagen, etc.
- Informationskampagnen über erneuerbare Energien/Aufklärungsschriften
- Studien, Projekte an Schulen
- ? Sachbezogene Exkursionen/Vorträge/Ausstellungen
- ? usw.

Die Beitragshöhe pro Projekt ist nicht limitiert.

Die Verwendung der Mittel erfolgt auf Antrag von möglichen Begünstigten als auch durch die Fondsleitung in eigener Initiative.

Anträge auf Beiträge sind schriftlich und unter Beilage der Projektunterlagen an die Fondsleitung zu richten.

Die Fondsleitung ist unter Beachtung des vorliegenden Reglements und des Kooperationsvertrages vom 22. Mai 2001 in ihren Entscheiden über die Verwendung der Fondsmittel völlig frei.

Art. 3

Organisation

Fondsleitung

Die Fondsleitung setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen. Die Vertriebspartner sowie die Atel Hydro AG und das Atel AG Marketing Schweiz entsenden je ein Mitglied, allfällige weitere Mitglieder werden einstimmig durch diese entsandten Mitglieder ernannt.

Die Fondsleitung konstituiert sich selber und tritt auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Fondsleitung legt jährlich gegenüber den Aarestrom-Vertriebspartnern über die Einnahmen und deren Verwendung Rechenschaft ab. Gegebenenfalls wird dieser Rechenschaftsbericht bzw. Auszüge davon auf der Aarestrom-Homepage und evtl. im Stromheft öffentlich zugänglich gemacht.

Die Fondsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Fondsleitung.

Die Mitglieder der Fondsleitung erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.

Verwaltung / Sekretariat

Der Fonds wird von der Aare-Tessin AG für Elektrizität administrativ verwaltet. Sie richtet das dafür notwendige Bankkonto ein, überwacht die Zahlungseingänge von den Vertriebspartnern und führt auf Weisung der Fondsleitung die Zahlungen an die Begünstigten aus. Die externen Kosten der Verwaltung werden dem Fonds belastet.

Art. 4

Auflösung

Der Fonds wird aufgelöst, sobald der Kooperationsvertrag unter den Vertriebspartnern, aus welchen Gründen auch immer, endet. Bei Auflösung werden die verbleibenden Mittel des Fonds gemäss dessen Zweck verteilt oder einem anderen Fonds mit dem gleichen Zweck zur Verfügung gestellt. Eine Rückzahlung an die Kooperationspartner erfolgt nicht.

Scheidet ein Vertriebspartner aus der Kooperation aus, besteht für diesen kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Fondsbeiträge.

Art. 5

Änderungen / Ergänzungen

Das Fondsreglement Aarestrom wird von den Vertragspartnern des Kooperationsvertrages erlassen und gegebenenfalls ergänzt und/oder abgeändert.